

# Besser Steuern

1. Quartal 2016

Urteil

# BFH

Unternehmer

Gericht erleichtert Umstrukturierungen bei Personengesellschaften ... [SEITE 5](#)

Urteil

# FG Münster

Kapitalgesellschaften

Verlustvorträge entfallen auch bei vorweggenommener Erbfolge ... [SEITE 6](#)

Urteile

# BFH

Umsatzsteuer

Endlich geklärt: wichtige Zweifelsfragen zur Organschaft ... [SEITE 10](#)

## Inhalt

- 3 Gesetzgebung
- 4 Hinweise für Unternehmer
- 6 Hinweise für Kapitalgesellschaften
- 8 Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- 9 Hinweise für Immobilienbesitzer
- 10 Hinweise zur Umsatzsteuer
- 12 Hinweise zur Gewerbesteuer
- 13 Hinweise zur Erbschaftsteuer
- 14 Hinweise für alle Steuerzahler
- 16 Internationales Steuerrecht
- 18 Veranstaltungen



# BFG2

Editorial

A large, stylized graphic of the letters 'B', 'F', 'G', and '2'. The 'B' is green, the 'F' is purple, the 'G' is light purple, and the '2' is pink. The 'F' and 'G' are partially overlapping. To the right of the 'G' is a pink thought bubble containing a stylized letter 'H'. The background is white with some light gray abstract shapes.

**Liebe Leserin, lieber Leser,**  
in der aktuellen Ausgabe von „Besser Steuern“ informieren wir Sie wieder kompakt über die wichtigsten steuerlichen Änderungen für Unternehmen. Im Bereich der Gesetzgebung weisen wir auf den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung hin. Das geplante Regelwerk wird erhebliche Auswirkungen auf Investmentfonds und ihre Anleger zur Folge haben.

Anschließend erhalten Sie einen Überblick über aktuelle Äußerungen der Finanzverwaltung und der Finanzgerichte. Das Bundesverfassungsgericht hat das sogenannte Treaty-Overriding für zulässig erklärt und dem Gesetzgeber damit gestattet, Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen zu revidieren. Der Bundesfinanzhof hat mit mehreren Grundsatzurteilen Klarheit bei diversen Zweifelsfragen zur umsatzsteuerlichen Organschaft geschaffen. Das Finanzgericht Münster hat zum Untergang von Verlustvorträgen bei der vorweggenommenen Erbfolge Stellung bezogen.

Sollte der eine oder andere Beitrag Ihr besonderes Interesse wecken, zögern Sie nicht, uns anzusprechen. Gerne erörtern wir Ihre Situation in einem persönlichen Gespräch und entwickeln auf Ihren Einzelfall zugeschnittene Lösungen, die Sie überzeugen werden.

Es grüßt Sie



WP/StB Paul Forst  
Senior Partner  
E [paul.forst@wkgt.com](mailto:paul.forst@wkgt.com)

# Gesetzentwurf zur Reform der Investmentbesteuerung liegt vor



## Unsere Expertin

Dr. Claudia Klümpen-Neusel ist Ihre Ansprechpartnerin für Einzelheiten zur Investmentbesteuerung und zur geplanten Reform.

RA/StB Dr. Claudia Klümpen-Neusel  
E [claudia.kluempen-neusel@wkgt.com](mailto:claudia.kluempen-neusel@wkgt.com)

**Das Bundesministerium der Finanzen hat am 16. Dezember 2015 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung veröffentlicht. Das Inkrafttreten der Reform ist zum 1. Januar 2018 geplant und wird umfassende Änderungen für Investmentfonds und ihre Anleger zur Folge haben.**

**Mit dem geplanten Gesetz werden im Wesentlichen die folgenden Ziele verfolgt:**

- EU-rechtliche Risiken sollen ausgeräumt werden.
- Einzelne „aggressive“ Steuergestaltungen sollen verhindert und die Gestaltungsanfälligkeit des Investmentsteuerrechts insgesamt reduziert werden.

- Der Aufwand für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen aufseiten der Wirtschaft und der Bürger einerseits sowie der Kontrollaufwand der Verwaltung andererseits sollen in den Massenverfahren bei Publikumsinvestmentfonds und deren Anlegern erheblich verringert werden.
- Zudem sollen Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung (Cum-Cum-Geschäfte) über Investmentfonds und in der Direktanlage verhindert werden.

Einen ausführlichen Beitrag zum Thema lesen Sie auch auf unserer Website unter der Rubrik „[Themen](#)“.

# BFH erleichtert gewinnneutrale Realteilung

**Die gewinnneutrale Realteilung einer Personengesellschaft kann auch beim Ausscheiden eines Gesellschafters vorliegen, wenn sie von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden und damit die bisherige restriktive Entscheidungspraxis gelockert.**

## Hintergrund

Wird eine Gesellschaft aufgelöst, führt diese Betriebsaufgabe für die Gesellschafter grundsätzlich zu einer Gewinnrealisation. Dies kann durch eine Realteilung verhindert werden, wenn die bisherigen Gesellschafter das Betriebsvermögen der Gesellschaft unter sich aufteilen und es bei ihnen Betriebsvermögen bleibt.

**Auch Ausscheiden eines Gesellschafters ist begünstigt**

Die Realteilung setzte aber bislang die Beendigung der Gesellschaft voraus. Im Streitfall war eine Partnerin aus einer Freiberuflersozietät ausgeschieden. Sie erhielt dafür die in einer anderen Stadt gelegene Niederlassung, die sie bereits zuvor geleitet hatte, während die Hauptniederlassung von den übrigen Partnern unter der bisherigen Bezeichnung weitergeführt wurde. Der BFH sieht hierin eine Teilbetriebsübertragung, die entgegen der bisherigen Rechtsprechung nunmehr im Rahmen einer Realteilung grundsätzlich gewinnneutral erfolgen kann.

## Die Begründung:

Die Realteilung bezwecke, wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungsvorgänge steuerlich nicht zu belasten, wenn die Besteuerung stiller Reserven sichergestellt ist. Dies treffe nicht nur auf die Auflösung einer Gesellschaft, sondern auch auf das Ausscheiden eines Gesellschafters zu.

**BFH**

Aktenzeichen III R 49/13

# Keine Gewährung von Gesellschaftsrechten bei Gutschrift auf Kapitalkonto II



## Unser Experte

Alle Fragen rund um Personenunternehmen beantwortet Ihnen Paul Forst.

WP/StB Paul Forst  
E [paul.forst@wkgt.com](mailto:paul.forst@wkgt.com)

**Bringt der Gesellschafter einer Personengesellschaft ein Wirtschaftsgut gegen Gutschrift eines Betrags ausschließlich auf dem „Kapitalkonto II“ in die Gesellschaft ein, ist dieser Vorgang nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) als Einlage und nicht als entgeltliches Geschäft zu behandeln. Damit hat der BFH eine schon lange streitige Frage geklärt und ausdrücklich der Finanzverwaltung widersprochen.**

Im Urteilsfall hatte ein Landwirt den Abbau eines Bodenschatzes auf einem eigenen Grundstück durch eine eigens dafür gegründete Personengesellschaft vorgenommen. Er übertrug das Grundstück aus seinem landwirtschaftlichen Betrieb auf die Gesellschaft, eine GmbH & Co. KG, und erhielt dafür eine Gutschrift auf dem Kapitalkonto II.

Welchen Anteil der Gesellschafter am Vermögen der Gesellschaft hatte und welche Gewinnbezugs- und Stimmrechte ihm zustanden, ergab sich allein aus dem Kapitalkonto I. Daraus folgte der BFH, dass der Gesellschafter keine Gegenleistung für die Einbringung des Grundstücks erhalten habe, auch nicht in Gestalt von Gesellschaftsrechten. Die Gesellschaft war – gestützt auf veröffentlichte Verwaltungsanweisungen – der Meinung, auch das Kapitalkonto II weise Gesellschaftsrechte aus, sodass sie das Grundstück und den Bodenschatz entgeltlich erworben habe und auf die Anschaffungskosten des Bodenschatzes bei dessen Abbau Abschreibungen vornehmen könne. Das Finanzamt (FA) teilte zwar die Auffassung, dass ein entgeltlicher Erwerb stattgefunden habe, lehnte aber die Abschreibung aus anderen Gründen ab.

## Keine Anschaffungskosten – keine Abschreibung

Im Ergebnis bestätigte der BFH das FA, stützte die Versagung der Abschreibung aber auf das Fehlen von Anschaffungskosten. Einbringungen in Personengesellschaften gegen Buchung auf einem Gesellschafterkonto sind danach nur dann entgeltliche Vorgänge, wenn ein Kapitalkonto angesprochen wird, das Maßstab für die Anteile des Gesellschafters am Vermögen, am Gewinn oder an den Stimmrechten ist (in der Regel Kapitalkonto I) oder das Forderungen oder Verbindlichkeiten zwischen Gesellschafter und Gesellschaft ausweist.

**BFH**  
Aktenzeichen IV R 15/14

# Untergang von Verlustvorträgen bei vorweggenommener Erbfolge

## FG Münster

Aktenzeichen 9 K 3478/13

**Körperschaftsteuerliche Verlustvorträge entfallen auch dann, wenn Anteile im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übergehen. Das hat das Finanzgericht Münster klargestellt.**

Im Streitfall hatte eine GmbH geklagt, an deren Stammkapital ursprünglich ein Vater zu zwei Dritteln und sein Sohn zu einem Drittel beteiligt waren. 2008 übertrug der Vater Anteile auf den Sohn, wodurch sich dessen Beteiligung auf 88,5 Prozent erhöhte. Im Übertragungsvertrag wurde eine Anrechnung auf eine spätere Erbschaft ausdrücklich ausgeschlossen.

Obwohl zum 31. Dezember 2008 bei der Klägerin ein noch nicht verbrauchter körperschaftsteuerlicher Verlust bestand, stellte das Finanzamt unter Hinweis auf die Verlustabzugsbeschränkung nach § 8 c Körperschaftsteuergesetz keinen verbleibenden Verlustabzug fest.

**Nur Erwerbe durch Erbfall sind begünstigt**  
Die Klägerin machte geltend, dass Anteilsübertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge nach der Verwaltungsauffassung nicht unter die Verlustabzugsbeschränkung fielen. Das Gericht wies die Klage ab.

Aus den Materialien des Gesetzgebungsverfahrens ergebe sich keine andere Auslegung, da lediglich Erwerbe durch Erbfall oder Erbauseinandersetzung begünstigt sein sollten. Eine Gleichbehandlung von Erbfall und vorweggenommener Erbfolge sei jedoch nicht zwingend. Auch nach Sinn und Zweck der Vorschrift sei ihr Anwendungsbereich nicht auf missbräuchliche Gestaltungen beschränkt.

**Die Revision wurde zugelassen.**

## Kurz gemeldet

- Die Tatsache, dass ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Jahr des Vertragsschlusses aufgrund verzögerter Bearbeitung beim Registergericht nicht mehr (rechtzeitig) im Handelsregister eingetragen wurde und damit steuerlich nicht anzuerkennen war, ist keine sachliche Unbilligkeit. Eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen kommt daher nicht in Betracht. (Urteil des FG Baden-Württemberg, Aktenzeichen 6 K 1284/14)

- Eine verdeckte Gewinnausschüttung in Form von überhöhten Mietzahlungen ist keine Schenkung. Die Schenkungsteuer erfasst nur freigiebige Zuwendungen, nicht hingegen Vermögensvorteile, die durch eine Erwerbshandlung am Markt erzielt werden und deshalb der Einkommensteuer unterliegen. Dies ist bei Mietzahlungen jedoch der Fall. Da hierauf Einkommensteuer entfällt, dürfen die Beträge nicht erneut der Schenkungsteuer unterworfen werden. (Urteil des FG Münster, Aktenzeichen 3 K 986/13 Erb)



### Unser Experte

Markus Suchanek zeigt steuerliche Optimierungspotenziale für Kapitalgesellschaften auf.

StB Markus Suchanek

E [markus.suchanek@wkgt.com](mailto:markus.suchanek@wkgt.com)

### Wichtiges Urteil zum Thema Gewinnabführungsverträge (GAV)

Die vorzeitige Beendigung eines Gewinnabführungsvertrags ist nur aus objektiven Gründen heraus zulässig. Das hat das Hessische Finanzgericht mit rechtskräftigem Urteil klargestellt.

### Ergebnis:

Die Gründe dürfen nicht zur Disposition der Vertragsparteien stehen. Im Streitfall hatte eine GmbH die Beteiligung an der Organgesellschaft

# Wann kann ein Gewinnabführungsvertrag vorzeitig beendet werden?

## Hessisches Finanzgericht

Aktenzeichen 9 K 3478/13

### Praxishinweis

Doch wann liegt ein wichtiger Grund vor? Ergibt sich dieser bereits daraus, dass die Finanzverwaltung in einer Verwaltungsvorschrift die Einbringung als wichtigen Grund benannt hat? Ist jede Einbringung steuerlich unschädlich? Was gilt, wenn die vorzeitige Beendigung des GAV zum Zweck der Verlustverrechnung erfolgt? Zu dieser äußerst wichtigen Thematik im Rahmen der ertragsteuerlichen Organschaft beraten wir Sie gerne und zeigen die Auswirkungen des Urteils auf die Praxis auf.

# Geburtstagsfeier absetzbar? – Finanzämter spielen weiterhin nicht mit



## Unsere Expertin

Susanne Tschöpe steht Ihnen als Ansprechpartnerin für alle lohnsteuerlichen Fragen zur Verfügung.

StBin Susanne Tschöpe  
E susanne.tschoepe@wkgt.com

## Die steuerliche Abziehbarkeit von Ausgaben für betriebliche Feiern bleibt in der Diskussion.

Mit Urteil vom 12. November 2015 hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden, dass auch Kosten einer Geburtstagsfeier, zu der ausschließlich Arbeitskollegen eingeladen waren, als Werbungskosten abziehbar sein können. Der Fall wurde inzwischen dem Bundesfinanzhof vorgelegt. Bis zur endgültigen Entscheidung durch das oberste deutsche Finanzgericht erkennen die Finanzämter die Kosten für eine Geburtstagsfeier weiterhin nicht als Werbungskosten an. Ausnahme: Es liegt ein nahezu ausschließlich beruflicher Anlass einer solchen Feier vor, etwa bei einem Empfang anlässlich der Übergabe der Dienstgeschäfte und der Verabschiedung eines Behördenleiters in den Ruhestand.

## Kurz gemeldet

- Nutzte ein Ehegatte ein „außerhäusliches“ Arbeitszimmer allein und befindet sich dieses Arbeitszimmer im hälftigen Miteigentum beider Ehegatten, sind die grundstücksorientierten Kosten nur in Höhe des hälftigen Miteigentumsanteils als Werbungskosten abziehbar. (Urteil des FG Brandenburg, Aktenzeichen 11 K 11055/11; Revision wurde zugelassen)
- Ein häusliches Arbeitszimmer setzt neben einem büromäßig eingerichteten Raum voraus, dass es ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt wird. Fehlt es hieran, sind die Kosten hierfür insgesamt nicht abziehbar. Damit scheidet eine Aufteilung und anteilige Berücksichtigung im Umfang der betrieblichen oder beruflichen Verwendung aus. (Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs, Aktenzeichen GrS 1/14)

# Bauabzugsteuer bei Fotovoltaik: Vorsicht, Falle!

Die neue Rechtsauffassung ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Immobilieneigentümer, die eine Fotovoltaikanlage betreiben und den überschüssigen Strom gegen eine Vergütung ins öffentliche Netz einspeisen, sind unternehmerisch tätig. Durch eine Änderung der Verwaltungsauffassung hat dies ab 2016 auch Auswirkungen auf die Bauabzugsteuer.

## Hintergrund

Beauftragt ein Unternehmer ein anderes Unternehmen mit Bauleistungen, muss er 15 Prozent des Rechnungsbetrags einbehalten, anmelden und an das Finanzamt überweisen.



## Unser Experte

Dr. Thomas Wagner beantwortet alle steuerlich relevanten Fragen für Immobilienbesitzer.

StB Dr. Thomas Wagner  
E [thomas.wagner@wkgt.com](mailto:thomas.wagner@wkgt.com)

Hiermit soll die Besteuerung von Bauleistungen sichergestellt werden. Nach geänderter Verwaltungsauffassung gilt ab 2016 auch die Installation einer Fotovoltaikanlage an oder auf einem Gebäude als Bauleistung im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

## Die Konsequenz

Künftig muss der Auftraggeber auch hier Bauabzugsteuer abführen, es sei denn, er lässt sich vom Installateur der Anlage eine im Zeitpunkt der Zahlung gültige Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug vorlegen.

## Kurz gemeldet

Beiträge für Risikolebensversicherungen, die der Absicherung von Darlehen dienen, die zur Finanzierung der Anschaffungskosten eines der Einkünfterzielung dienenden Immobilienobjekts aufgenommen werden, sind auch dann nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar, wenn der Abschluss des Versicherungsvertrags durch das finanzierende Kreditinstitut vorgegeben war.

(Urteil des BFH, Aktenzeichen IX R 35/14)

Verluste aus der Vermietung eines Ferienhauses können selbst dann steuermindernd berücksichtigt werden, wenn kein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erwarten ist. Dies hat das Finanzgericht Köln in seinem Urteil vom 17. Dezember 2015 sogar für den Fall angenommen, dass der Eigentümer sich eine Eigennutzung zunächst vorbehalten hat und diese erst nachträglich ausgeschlossen wird.

(Aktenzeichen 10 K 2322/13)

Kursverluste und höhere Tilgungsleistungen aufgrund wechselkursbedingter Schwankungen von Fremdwährungsdarlehen sind keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Bei wechselkursbedingten Erhöhungen der Darlehensstände zum Jahresende nebst den erbrachten Tilgungsleistungen handelt es sich um (noch nicht realisierte) Vermögensverluste in der nicht steuerbaren Privatsphäre, nicht jedoch um Werbungskosten. (Urteil des FG Hamburg, Aktenzeichen 2 K 197/14)

# Bundesfinanzhof klärt Einzelheiten zur Organschaft



## Unsere Expertin

Die BFH-Urteile zur Organschaft haben erhebliche praktische Auswirkungen, die es zu analysieren gilt. Hierbei unterstützt Sie Ulrike Slotty-Harms.

RAin/StBin Ulrike Slotty-Harms  
E [ulrike.slottyharms@wkgt.com](mailto:ulrike.slottyharms@wkgt.com)

**Nicht nur ertragsteuerlich, sondern auch bei der Umsatzsteuer ist die Organschaft ein kontrovers diskutiertes Thema. In einer Reihe von Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) unter anderem folgende Zweifelsfragen zur umsatzsteuerlichen Organschaft geklärt.**

## Keine Organschaft mit Nichtunternehmern (Aktenzeichen V R 67/14)

Nach Ansicht des BFH ist die Unternehmerstellung des Organträgers zur Verhinderung missbräuchlicher Praktiken unionsrechtlich geboten. Mangels eigener Unternehmerstellung ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn ihr beispielsweise Personal gestellt wird. Wäre die Bildung einer Organschaft auch ohne eigene Unternehmerstellung möglich, käme es zu einer Umgehung dieses Abzugsverbots.

## Mehrheitsbeteiligung erforderlich (Aktenzeichen V R 15/14)

Die Organschaft setzt eine eigene Mehrheitsbeteiligung des Organträgers an der Tochtergesellschaft voraus und regelmäßig auch das Bestehen einer personellen Verflechtung über die Geschäftsführung der Personengesellschaft. Eine Erweiterung der Organschaft auf eng miteinander verbundene Personen lehnt der BFH ab. Eine Organschaft zwischen Schwesterngesellschaften bleibt damit weiterhin ausgeschlossen.

## Organschaft mit zwei Tochterpersonengesellschaften zulässig (Aktenzeichen V R 25/13)

Mit diesem Urteil ändert der BFH seine bisherige Rechtsprechung. Bislang musste es sich bei der Tochtergesellschaft um eine juristische Person handeln. Nunmehr lässt der BFH auch eine Organschaft mit Tochterpersonengesellschaften zu. Voraussetzung ist allerdings, dass Gesellschafter der Personengesellschaft nur der Organträger und andere vom Organträger finanziell beherrschte Gesellschaften sind.

Einen ausführlichen Beitrag zum Thema lesen Sie auch auf unserer Website in der Rubrik „[Themen](#)“.

# Aktuelles zur Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen

## FG Münster

Aktenzeichen 5 K 4322/12 U

Das Finanzgericht (FG) Münster hat sich mit der bisher nicht abschließend geklärten Frage beschäftigt, unter welchen Voraussetzungen die Berichtigung formell fehlerhafter Rechnungen rückwirkend zum Vorsteuerabzug berechtigt. Nach Ansicht des FG wirken im Einspruchsverfahren Rechnungsberichtigungen grundsätzlich zurück, im Klageverfahren allerdings nicht mehr.

### Hintergrund

Ob einer Rechnungsberichtigung Rückwirkung zukommen kann, wird im Umsatzsteuerrecht seit Jahren kontrovers diskutiert.

Bedeutung hat die Frage vor allem für die Zinsen nach § 233a der Abgabenordnung. Nachzahlungszinsen werden in den Fällen der Rechnungsberichtigung von der Finanzverwaltung als Ausgleich dafür erhoben, dass der Steuerpflichtige die Vorsteuer aus der nicht ordnungsgemäßen (Erst-)Rechnung zunächst erhalten hat.

### Hierzu führt das Finanzgericht weiter aus

- Die ursprünglichen Rechnungen wiesen bis auf das Fehlen von Rechnungsnummern alle notwendigen Bestandteile von Rechnungen aus und waren somit einer Berichtigung zugänglich.
- Das Gericht sieht in der „Entscheidung der Finanzbehörde“ die Einspruchentscheidung und nicht den Steuerbescheid, denn der Steuerbescheid ist in vollem Umfang erneut zu prüfen, sodass die Finanzbehörde letztlich erst mit Erlass der Einspruchentscheidung

eine (abschließende) Entscheidung getroffen hat.

- Die erst im Klageverfahren vorgelegten berichtigten Rechnungen können hingegen nicht rückwirkend vorsteuerwirksam berücksichtigt werden. Nach der vorgenannten EuGH-Rechtsprechung ist die Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen ausdrücklich auf Zeiträume vor Erlass der Verwaltungsentscheidung begrenzt.

---

Die Revision wurde zugelassen.

---

### Kurz gemeldet: kein ermäßiger Steuersatz bei der Onlineausleihe

Umsätze mit digitalen oder elektronischen Sprachwerken (wie etwa E-Books) unterliegen bei der Umsatzsteuer nicht dem ermäßigten Steuersatz. Dieser gilt nur für Bücher auf physischen Trägern. Handelt es sich dagegen um eine „elektronisch erbrachte Dienstleistung“, ist der Regelsteuersatz anzuwenden.

## BFH

Aktenzeichen V R 43/13

# Gewerbesteuerliche Hinzurechnung für Reiseunternehmen

**Das Finanzgericht Münster hat im Verfahren 9 K 1472/13 G durch Zwischenurteil dem Grunde nach entschieden, in welchem Umfang Kosten von Reiseveranstaltern für die Anmietung von Hotelzimmern und Hotelzimmerkontingenten zu einer gewerbesteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 d und e Gewerbesteuergesetz 2002 führen.**

Das FG hat festgestellt, dass die Ausgaben der Reiseveranstalter lediglich hinsichtlich des in ihnen enthaltenen Miet- und Pachtanteils der Hinzurechnung unterliegen. Danach sind Zahlungen der Reiseveranstalter an Hotelbetreiber aufzuteilen, sofern mit diesen – was regelmäßig der Fall sein dürfte – neben Miet- und Pachtzinsen weitere Leistungen abgegolten werden.

Aufwendungen für reine Betriebskosten und für eigenständig zu beurteilende Nebenleistungen unterliegen nicht der Hinzurechnung. Dies gilt auch dann, wenn und soweit für sie in den konkreten Verträgen beziehungsweise erteilten Rechnungen kein gesondertes Entgelt ausgewiesen wurde. Soweit die Kosten der inländischen Reiseveranstalter eigene ausländische Betriebsstätten betreffen, deren Ergebnisse nicht der deutschen Gewerbesteuer unterliegen, erfolgt keine Hinzurechnung. Die Höhe der Hinzurechnung im konkreten Fall bleibt einem Endurteil vorbehalten.

**Die Revision wurde zugelassen.**

# Steuerhinterziehung durch Erblasser – BFH ändert seine Rechtsprechung

**Bei der Erbschaftsteuer wirken Steuerschulden, die auf einer Steuerhinterziehung des Erblassers beruhen, nur dann erwerbsmindernd, soweit die hinterzogene Steuer nach dem Erbfall auch tatsächlich festgesetzt wird. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) unter Aufgabe früherer Rechtsprechung entschieden.**

## Hintergrund

Der steuerpflichtige Erwerb des Erben vermindert sich um die vom Erblasser herrührenden Schulden. Dies erfordert eine wirtschaftliche Belastung des Erben. Bei Steuerschulden des Erblassers liegt diese in der Regel vor, da die Finanzbehörden die entstandenen Steueransprüche grundsätzlich auch festsetzen.

Anders ist es aber, wenn – wie bei einer Steuerhinterziehung – davon auszugehen ist, dass der Steuergläubiger seine Forderung nicht geltend machen kann. Nach Auffassung des BFH liegt eine wirtschaftliche Belastung jetzt nur noch dann vor, wenn die Finanzbehörde die hinterzogene Steuer später auch tatsächlich festsetzt. Demgegenüber war der BFH bislang davon ausgegangen, dass eine wirtschaftliche Belastung im Hinterziehungsfall auch vorliegt, wenn der Erbe das zuständige Finanzamt zeitnah über die Steuerangelegenheit unterrichtet. Daran hält der BFH jetzt nicht mehr fest.



**BFH**

Aktenzeichen II R 46/13

# Wann darf das Finanzamt Dritte um Auskunft ersuchen?



## Unser Experte

Harald Müller ist Ihr Ansprechpartner für die Rubrik „Alle Steuerzahler“

WP/StB Harald Müller  
E [harald.mueller@wkgt.com](mailto:harald.mueller@wkgt.com)

**Darf sich eine Finanzbehörde unmittelbar an andere Personen als den Steuerpflichtigen wenden, um Informationen über einen Sachverhalt zu gewinnen? Über diese Frage hatte der Bundesfinanzhof (BFH) zu entscheiden.**

Im Streitfall richtete das Finanzamt ein Auskunftsersuchen betreffend Provisionszahlungen an einen Dritten. Anlass war, dass ein anderer Lieferant des Klägers „Ausgleichszahlungen“ an diesen mitgeteilt hatte. Das Auskunftsersuchen diente aus Sicht des Finanzamtes der „Vervollständigung der Prüfung“. Die klare Botschaft des BFH: Das Finanzamt muss sich grundsätzlich zuerst an den Steuerpflichtigen wenden.

Nach der Abgabenordnung sollten Dritte erst dann zur Auskunft angehalten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht. Hiervon dürfe die Finanzbehörde nur in atypischen Fällen abweichen, beispielsweise, wenn aufgrund des bisherigen Verhaltens des Steuerpflichtigen feststeht, dass er nicht mitwirken werde. Hieran fehlte es im Streitfall.

**BFH**  
Aktenzeichen XR 4/14

# Steuerhinterziehung in „großem Ausmaß“ einheitlich ab 50.000 Euro



Die Abgabenordnung sieht in besonders schweren Fällen von Steuerhinterziehung eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor. Um einen besonders schweren Fall handelt es sich in der Regel dann, wenn der Täter in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. Bezuglich der Frage, wann ein „großes Ausmaß“ vorliegt, hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 27. Oktober 2015 seine bisherige Sichtweise revidiert und einen neuen Grundsatz aufgestellt.

Der BGH hatte bislang zwischen der Gefährdung des Steueranspruchs und dem eingetretenen Steuerschaden differenziert und ein „großes Ausmaß“ bei der Gefährdung des Steueranspruchs ab 100.000 Euro und bei einem schon realisierten Steuerschaden ab

50.000 Euro angenommen. Der Auffassung des BGH entsprach es, dass die Wertgrenze dann bei 100.000 Euro liege, wenn der Steuerpflichtige durch aktives Tun, wie die Abgabe einer unvollständigen Steuererklärung, steuerpflichtige Einkünfte verschweige und dadurch eine Gefährdung des Steueranspruchs herbeiführe. Dagegen liege die Wertgrenze bei 50.000 Euro, wenn der Täter ungerechtfertigte Zahlungen vom Finanzamt erhalte. An dieser Differenzierung hält der BGH nun nicht mehr fest. Künftig geht das höchste deutsche Zivilgericht bereits bei einer Gefährdung des Steueranspruchs in Höhe von 50.000 Euro davon aus, dass das Regelbeispiel einer Steuerhinterziehung in „großem Ausmaß“ vorliegen kann.

# Freifahrtschein für Gesetzgeber zur Änderung von DBA

**BVerfG**  
Aktenzeichen 2 BvL 1/12

**Die Überschreibung eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) durch innerstaatliches Gesetz („Treaty-Override“) ist verfassungsrechtlich zulässig.**

Das hat das Bundesverfassungsgericht entschieden und damit eine langjährige Streitfrage geklärt. Im Urteilsfall ging es um das DBA mit der Türkei aus dem Jahr 1985.

Geklagt hatte ein Techniker, der dort im Jahr 2004 zeitweise gearbeitet hatte. Im Jahr zuvor hatte der Bundestag das Einkommensteuergesetz ergänzt und die abkommensrechtliche Freistellung davon abhängig gemacht, dass der Betroffene eine Steuerzahlung oder Steuerbefreiung im Ausland nachweist. Diesen Nachweis konnte der Kläger nicht führen.

Der Bundesfinanzhof hielt die Gesetzesreform für grundgesetzwidrig und rief das Bundesverfassungsgericht an. Die Karlsruher Richter kamen in ihrem Beschluss vom 15. Dezember 2015 zu dem Schluss, völkerrechtliche Abkommen hätten in Deutschland nur den Rang eines einfachen Gesetzes.

## Die Konsequenz

Nach dem Demokratieprinzip kann das Parlament später die Regelungen revidieren.

Zwar ist das Urteil zu § 50d Absatz 8 Einkommensteuergesetz ergangen, dennoch entfaltet es Bedeutung weit darüber hinaus und legitimiert alle Treaty-Overrides.

Es sollte aber nicht verkannt werden, dass das Treaty-Overriding zwar verfassungsrechtlich zulässig, aber immer noch völkerrechtswidrig ist. Der Gesetzgeber sollte den Beschluss daher nicht zum Anlass nehmen, die Praxis des Treaty-Overrides noch weiter auszubauen.

Einen ausführlichen Beitrag zur Thematik finden Sie auch auf unserer Website in der Rubrik „Themen“.

# Neues DBA mit Japan



## Unsere Expertin

Für Unternehmer und Steuerzahler heißt es einmal mehr, dass internationale Aktivitäten eine umfassende Kenntnis des Abkommensrechts und des nationalen Steuerrechts voraussetzen. Christina Busch steht Ihnen für Diskussionen und weitergehende Informationen gerne zur Verfügung.

StBin Christina Busch

E [christina.busch@wkgt.com](mailto:christina.busch@wkgt.com)

**Am 17. Dezember wurde ein neues Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Japan unterzeichnet. Das neue Abkommen wird nach seinem Inkrafttreten das im Jahr 1966 abgeschlossene und 1979 und 1983 durch Revisionsprotokolle geänderte DBA ersetzen. Zu seinem Inkrafttreten bedarf das neue DBA noch in beiden Vertragsstaaten der parlamentarischen Zustimmung.**

Mit dem neuen Abkommen werden insbesondere die Quellensteuern gesenkt, in Verbindung mit wirksamen Antimissbrauchsvorschriften, um die künstliche Verlagerung von Einkünften in Niedrigsteuerländer oder in Durchleitungstaaten einzudämmen. Es wurden Nullsatzregelungen für Zinsen und Lizenzgebühren sowie – bei Erfüllung von Mindestanforderungen an Umfang und Dauer der Beteiligung – für zwischengesellschaftliche Dividendenzahlungen vereinbart.

Ferner soll die Abgrenzung der Besteuerungsrechte bei Unternehmenseinkünften unter anderem unter Berücksichtigung der OECD-Grundsätze zur Gewinnzurechnung bei Betriebsstätten (Authorized OECD Approach) erfolgen. Das DBA enthält außerdem die Einführung eines verbindlichen Schiedsverfahrens, das sicherstellt, dass auch in strittigen Fällen eine Doppelbesteuerung sicher vermieden werden kann. Die Vorschriften über den Informationsaustausch in Steuersachen wurden an die aktuellen Empfehlungen des OECD-Musterabkommens angepasst und die Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen um die Beitreibungshilfe bei Steuerforderungen erweitert.



April 2016

## <"CYBER"> <"SECURITY"> <"EVENT">

Cyberangriffe nehmen durch die steigende Vernetzung innerhalb der Unternehmen immer dramatischere Züge an. Ein einziger Klick kann den gesamten Datenbestand Ihres Unternehmens in Gefahr bringen. **Deshalb gilt:** Passen Sie Ihre Securityorganisation sowie Ihre Konzepte und Maßnahmen an die stetig wachsenden Gefahren aus dem Cyberraum an. Wie das geht, erfahren Sie auf unserem Cyber-Security-Event. Praxiserfahrene Referenten beleuchten das Thema Cyber-Secu-

rity aus den Blickwinkeln Recht, Unternehmensorganisation und IT-Sicherheit. Ein Hacker wird live demonstrieren, dass Sie (k)einen Grund zur Sorge haben sollten.

**Wann:** 21. April 2016, ab 17.00 Uhr

**Wo:** Warth & Klein Grant Thornton AG,  
Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf

**Info:** [www.wkgt.com/veranstaltungen](http://www.wkgt.com/veranstaltungen)

April 2016

		1	2	3	4
6	7	8	9	10	11
13	14	15	16	17	18
20	21	22	23	24	25
		26			

## Expertendiskussion: Nachfolgeplanung in Familienunternehmen

Spezialisten aus den Bereichen Tax, Legal und Banking beleuchten den gesamten Nachfolgeprozess aus verschiedenen Blickwinkeln und zeigen auf, wie Sie nicht nur privat, sondern auch für Ihr Unternehmen einen Mehrwert schaffen können.

**Wann:** 27. April 2016, ab 17.00 Uhr

**Wo:** Warth & Klein Grant Thornton AG,  
Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf

**Info:** [www.wkgt.com/veranstaltungen](http://www.wkgt.com/veranstaltungen)

Mai 2016

Save  
the  
date

2	3	4	5
10	11	12	
16	17	18	19
23	24	25	26

## Big Data und Tax-Compliance

Das Thema Big Data wird auch in steuerlicher Hinsicht zu einer immer größeren Herausforderung für Unternehmer. Es gilt, durch maßgeschneiderte Compliance-Management-Systeme und präventive Maßnahmen in Bezug auf Big Data steuerrechtliche Nachzahlungen und strafrechtliche Risiken zu vermeiden. Bei unserer interdisziplinären Expertenrunde zeigen praxiserfahrene Referenten von Warth & Klein Grant Thornton und der Anwaltskanzlei Feigen•Graf zielführende Vorgehensweisen auf.

**Wann:** 10. Mai 2016, ab 16.00 Uhr

**Wo:** Warth & Klein Grant Thornton AG,  
Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf

**Info:** [www.wkgt.com/veranstaltungen](http://www.wkgt.com/veranstaltungen)



**Juni 2016**

**1 2 3 4 5**

## 3. Praxisdialog Internationales Steuerrecht

Der Praxisdialog Internationales Steuerrecht hat sich inzwischen als wichtige Veranstaltung und Networkingplattform für Praktiker im internationalen Steuerrecht etabliert. Auch in diesem Jahr werden Referenten aus Praxis, Beratung und Verwaltung über aktuelle Veränderungen im internationalen Steuerrecht informieren und praxiserprobte Lösungen für neue Fragestellungen liefern.

**Die Veranstaltung richtet sich an:**

- Leiter Steuern und Geschäftsführer aus Unternehmen mit internationalen Geschäftsbeziehungen
- Führungskräfte und Mitarbeiter aus den Abteilungen Steuern, Finanzen/Controlling, Rechnungswesen/Bilanzen, strategische Planung

**Wann:** 22. und 23. Juni 2016 **Wo:** Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main **Teilnahmegebühr:** 249,00 Euro (zzgl. MwSt.) für Abonnenten der EWS/RIW/BB, 299,00 Euro (zzgl. MwSt.) Normalpreis; **5 % Frühbucherrabatt** für Buchungen bis zum 22. April. Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen, Anmeldeschluss ist der 20. Juni.

# „Pflichttermin für Praktiker“

## Warum sollte ich am Praxisdialog teilnehmen?

**Paul Forst:** Weil das internationale Steuerrecht sich in Bewegung befindet wie kaum eine andere steuerliche Materie und damit die volle Aufmerksamkeit von Praktikern verlangt. Ich nenne beispielhaft nur drei Bereiche: grenzüberschreitende Umstrukturierungen, die internationale Nachfolgeplanung sowie den Einfluss des BEPS-Aktionsplans auf die Verrechnungspreise und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Finanzbehörden. Ich freue mich sehr, dass wir mit Dr. Thomas Eisgruber einen Referenten gewinnen konnten, der zum Thema grenzüberschreitende Kooperation der Finanzverwaltungen praxisnahe Empfehlungen geben wird.

## Was bietet der Praxisdialog?

**Paul Forst:** Die Teilnehmer werden in kompakten und praxisnahen Beiträgen auf den aktuellen Stand gebracht; prägend ist dabei die einzigartige Synthese der Sichtweisen von Verwaltung, Wissenschaft und Beratung. Und nicht zu vergessen: Selbstverständlich bietet dieser Praxisdialog viel Raum für den Austausch mit Referenten und Teilnehmern. Mit anderen Worten: Auch die diesjährige Veranstaltung ist ein Pflichttermin für alle, die im internationalen Steuerrecht tätig sind.

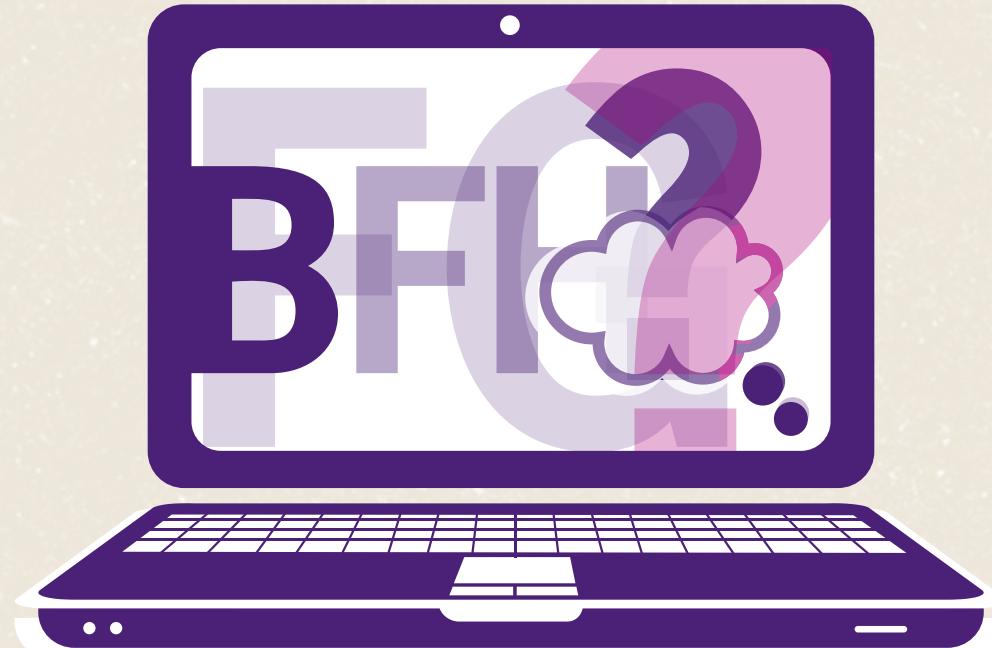


## Ihr Gastgeber

WP/StB Paul Forst, Leiter des Geschäftsbereichs „Steuer- und Rechtsberatung“

WP/StB Paul Forst  
E [paul.forst@wkgt.com](mailto:paul.forst@wkgt.com)

**Nähere Informationen und Anmeldung unter**  
**[www.wkgt.com/veranstaltungen](http://www.wkgt.com/veranstaltungen).**



## Themen im Überblick

- 19.04.2016: Transfer-Pricing
- 24.05.2016: Expatriates
- 21.06.2016: Transaction-Tax
- 06.09.2016: Indirect Tax
- 04.10.2016: Unternehmensteuerrecht
- 08.11.2016: Private Clients
- 06.12.2016: Internationales Steuerrecht

## Tax@Web

Tax@Web – unter dieser Bezeichnung bieten wir Ihnen monatlich Onlineseminare, sogenannte Webinare, an. Experten unseres Hauses informieren Sie rund eine Stunde lang über aktuelle Themen, die für Unternehmer von besonderem Interesse sind. Nutzen Sie diese zeitgemäße Möglichkeit zu mehr Steuerwissen. Anmeldung unter [tax@web.wkgt.com](mailto:tax@web.wkgt.com)

**Info:** [www.wkgt.com/veranstaltungen](http://www.wkgt.com/veranstaltungen)



## Länder-Navigator

Die Region Mittel- und Osteuropa bietet deutschen Unternehmen ausgezeichnete Investitionsbedingungen und enorme Wachstumsperspektiven. Wer dort Marktchancen nutzen will, muss gesetzliche Hürden, Auflagen und Probleme mit der Bürokratie bewältigen. Unser Länder-Navigator Mittel- und Osteuropa ist Ihr Wegweiser durch die wirtschaftlichen und steuerlichen Herausforderungen in der Region. Experten aus unseren Mitgliedsfirmen beleuchten aktuelle Themen und wichtige Trends aus ausgewählten mittel- und osteuropäischen Staaten,

die Sie kennen sollten: Die Themen der Ausgabe 01/2016:

- „Umsatzsteuer-Health-Check“
- Unterschiede bei Steuerprüfungen in Mittel- und Osteuropa
- Cyber-Security und Cyber-Crime

**Interesse?** Gerne senden wir Ihnen den Länder-Navigator pünktlich zum Erscheinungstermin als PDF-Dokument zu. Bitte schreiben Sie uns eine kurze E-Mail mit Angabe Ihrer E-Mail-Adresse an [navigator@wkgt.com](mailto:navigator@wkgt.com).

**Warth & Klein Grant Thornton AG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Die Warth & Klein Grant Thornton AG ist die deutsche Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International). Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen.

**Impressum Besser Steuern**

Alle Angaben erfolgten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr und können eine umfassende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter. Stand 03/2016.

„Besser Steuern“ enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Die Publikation/Broschüre hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Wer Entscheidungen jedweder Art auf Inhalten dieser Broschüre oder Teile davon stützt, handelt ausschließlich auf eigenes Risiko. Die Warth & Klein Grant Thornton AG übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung und haftet auch nicht in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Broschüre. Aus diesem Grund empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuhören. „Besser Steuern“ unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der auszugsweise Abdruck in anderen Websites, Newslettern oder sonstigen Publikationen, bedürfen der Zustimmung des Herausgebers. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet.

**Herausgeber**

Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Johannstraße 39  
40476 Düsseldorf  
T +49 211 9524-0  
F +49 211 9524-200

**Redakteur**

Wolfgang Schäfer

**Editorial Design**

Burkhard Leschke Brand Relations GmbH  
V.i.S.d.P. Paul Forst  
E [bessersteuern@wkgt.com](mailto:bessersteuern@wkgt.com)

Weltweit mit mehr als 40 000 Mitarbeitern und  
über 725 Büros in rund 130 Ländern für Sie vor Ort.



**Experten auch in Ihrer Nähe**

Aachen, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M.,  
Hamburg, Leipzig, München, Stuttgart, Viersen,  
Wiesbaden

**Kontakt**

[wkgt.com/unternehmen/standorte](http://wkgt.com/unternehmen/standorte)